



genehmigt:
 Kreisverwaltung
 des Westerwaldkreises
 in Montabaur
 Montabaur, den 4. NOV. 1980
 Im Auftrage:

**Bauleitplanung
 der Stadt
 Bad Marienberg**

BEBAUUNGSPLAN

Nr. Blatt Nr.
Brückenmühle

Gemarkung Bad Marienberg, Langenbach, Eichenstruth
 Flur 10, 13, 5
 Maßstab 1: 1000
 Bestandteile

Rechtsgrundlagen:
 §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2257) in Verbindung mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung - (BauNVO) vom 20.9.1977 (BGBl. I S. 1757), §§ 1-3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

Für die städtebauliche Planung
HELMUT PFEIFFER
 Berater der Architekten VBI
 5238 HACHENBURG - Alpenroderstr. 1
 Hachenburg, den 31.7.1980

Bestandsangaben
(Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Symbole entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Flurkarten in Rheinland-Pfalz)

- Vorhandene Gebäude
- Freistehende Mauer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze (Eigentumsgrenze)
- Flurstücksnummer
- Nutzungsartgrenze
- Topograph. Umrißlinie

Nachrichtliche Übernahmen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen:
 WS
 WR
 WA

Gemischte Bauflächen:
 MD
 MI
 MK

Gewerbliche Bauflächen:
 GE
 GI

Sonderbauflächen:
 SW
 SO

(Darstellung nach Planzeichnungsverordnung mit Buchstaben - z. B. WA - erforderlich)

Maß der baulichen Nutzung

I-II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 Zahl der Vollgeschosse zwingend

0,4 Grundflächenzahl
 0,8 Geschößflächenzahl
 Baumassenzahl

Bauweise

O Offene Bauweise
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Nur Hausgruppen zulässig
 Geschlossene Bauweise

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
 Flächen der Land- und Forstwirtschaft
 Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für die Forstwirtschaft
 Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Erschließung

- Verkehrsflächen
- Öffentliche Wegflächen
- Private Wegflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplätze
- Gemeinschaftsstellplätze
- Gemeinschaftsgaragen
- Garagen
- Öffentliche Grünflächen
- Grüngestaltung
- Bepflanzung

Sonstige Darstellungen

Gewünschte Grenzziehung (unverbindlich)

MI-II
 0,4 0,8
 0

Versorgungsfläche KEVAG

Textfestsetzungen

Mischgebiet § 6 BauNVO
 Abs. (2) 1. bis 7.

Dachformen:
 a) Satteldach
 b) Walmdach
 c) Flachdach } zulässig

Dachdeckung:
 Flachdach mit Kiesbedeckung; für die übrigen Dachformen sind alle gebräuchlichen Dachdeckungsmaterialien zugelassen.

Zeichenerklärung

Der dargestellte Flurstücksbestand stimmt hinsichtlich seiner Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster überein.
 Zur Vervielfältigung freigegeben.
 Unbeauftragt
 Westenburg, den 24.10.1977

 Gebühren: -36- DM-30-Pf - Titel 111 11

Der Stadtrat **Bad Marienberg** hat am 22.6.1977 nach § 2 (1) des BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
 Am 03.07.1978 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (4) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.
 Bad Marienberg, den 02. DEZ. 1980

 Gemeinde-/Stadtverwaltung (Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung nach § 2 (4) BBauG über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 04.12.1978 bis 04.01.1979 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 23.11.1978 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
 Bad Marienberg, den 02. DEZ. 1980

 Gemeinde-/Stadtverwaltung (Bürgermeister)

Der Stadtrat **Bad Marienberg** hat am 22.06.1980 den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und des § 10 BBauG - einschließlich der angelegenen ~~Karten~~ - als Satzung beschlossen.
 Bad Marienberg, den 02. DEZ. 1980

 Gemeinde-/Stadtverwaltung (Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist nach § 11 BBauG durch vom (AZ) genehmigt worden.
 Im Auftrage

Die Genehmigung (AZ: 610-13) ist am 02.10.1980 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
 Bad Marienberg, den 02. DEZ. 1980

 Gemeinde-/Stadtverwaltung (Bürgermeister)